



**Motion von Kurt Balmer
betreffend Anpassung der zivilrechtlichen Nachbarrechtsbestimmungen im Einführungs-
gesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Zug (EG ZGB)
vom 12. September 2011**

Kantonsrat Kurt Balmer, Risch, hat am 12. September 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Nachbarrechtsbestimmungen im EG ZGB (§ 95 - § 111, BGS 211.1) der neuen Rechtsprechung, der verdichteten Bauweise und einem zeitgenössischen Verständnis anzupassen.

Begründung:

1. Der Regierungsrat berichtet auf S. 5 zu seinem Bericht und Antrag vom 1. Februar 2011 zur Motion von Franz Hürlimann betreffend Änderungen des EG ZGB (Vorlage Nr. 1905.2 - 13678), dass die Überprüfung der Liste gemäss § 102 mit den Pflanzenarten Sinn mache. Allerdings belässt er es dabei und jenes Geschäft wurde mit der Nichterheblichkeitsklärung definitiv geschlossen. Dieses Anliegen ist definitiv weiter zu verfolgen.
2. Bereits eine summarische Einsicht der hier relevanten Bestimmungen ergibt, dass - ohne abschliessende Nennung -
§ 95 heute wahrscheinlich überflüssig ist
§ 102 insbesondere innerhalb von Quartieren kaum mehr zeitgemäss ist
§ 103 vgl. Motion von Franz Hürlimann betreffend Änderung des EG ZGB vom 5. April 2011 (Vorlage Nr. 2033.1 - 13728, ersatzlose Streichung des Einspruchsrechtes)
§ 104 heute wahrscheinlich überflüssig ist
§ 105 relativiert durch Bundesgerichtsentscheid und unterschiedliche gemeindliche Usancen
3. In der oben aufgeführten Vorlage Nr. 1905.2 - 13678 werden im Wesentlichen nur die Anliegen der entsprechenden Motion behandelt. Leider ist es verpasst worden, das Nachbarrecht aktuell generell zu überarbeiten. Die pendente Motion 2033.1 - 13728 betrifft lediglich eine sowieso zwischenzeitlich obsoleete Bestimmung.
4. Der allgemein bekannte Preisdruck im Liegenschaftsbereich und die damit auch verbundene Baudichte führen zu vermehrten Konflikten zwischen Nachbarn. Es ist gestützt auf eine bundesrechtliche Verweisungsnorm (u.a. ZGB 688) heute Pflicht der Kantone, möglichst klare anwendbare zeitgenössische Grenz- und Abstandsvorschriften zwischen Nachbarn zwecks Erhaltung des Rechtsfriedens zu erlassen. Leider sind aktuell die Vorschriften mindestens teilweise etwas veraltet und nicht mehr ganz aktuell. Nachbarn müssen wissen, welche Bestimmungen gelten und nicht einfach nur „die Faust im Sack machen“.
5. Sodann befasst sich das aktuelle zugerische Gesetz leider nicht mit schädigenden übergreifenden Wurzeln, „mobilen Pflanzen“ oder saisonalen Abdeckungen von (Grenz-)Pflanzen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.